

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (27. ÄndG LAG)

A. Zielsetzung

Die Dynamisierung der Unterhaltshilfe ist derjenigen der Sozialversicherungsrenten zeitlich nicht angepaßt. Die Stichtage des Lastenausgleichsrechts bedürfen einer abschließenden materiellen Regelung. Mittellose ehemals selbständige Geschädigte und ihre Familienangehörigen können die Beträge für die Nachversicherung in der Sozialversicherung nicht aufbringen.

B. Lösung

Die Dynamisierung der Unterhaltshilfe soll — wie bei den Sozialversicherungsrenten — um ein halbes Jahr vorgezogen werden. Neben dem verbleibenden Hauptstichtag des 31. Dezember 1952 soll in den Ausnahmebestimmungen der 31. Dezember 1974 (statt 31. Dezember 1964) gelten; für Spätberechtigte soll erstmalig als Endstichtag der 31. März 1979 eingeführt werden. Im Härtefonds sind Mittel zur Nachversicherung (potentieller) Unterhaltshilfeempfänger bereitzustellen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Mehraufwendungen des Ausgleichsfonds für die auf 1. Juli 1973 vorgezogene Dynamisierung der Unterhaltshilfe belaufen sich auf 65 Millionen DM für 1973, für die nächsten Jahre ist allenfalls mit einer nur geringfügigen Erhöhung zu rechnen.

Die Kosten der Sonderzahlung für 1972 betragen 9 Millionen DM.

Die Kosten der Stichtagsänderung lassen sich zur Zeit nicht zuverlässig schätzen; nach Ansicht von Fachleuten dürften sie 300 bis 500 Millionen DM betragen. Sie verteilen sich auf die gesamte Laufzeit der Leistungen, der überwiegende Teil wird in den Jahren ab 1975 mit jährlich etwa 40 Millionen DM bis 1984 anfallen.

Die Mehraufwendungen für den Bundeshaushalt durch die Änderung des Reparationsschädengesetzes belaufen sich auf 50 Millionen DM, und zwar ab 1975 mit jährlich rd. 8 Millionen DM bis 1980.

Die Nachversicherung von Unterhaltshilfeempfängern verursacht dem Ausgleichsfonds keine Kosten, sondern eine Entlastung.

Die vorstehend nicht erwähnten Verbesserungen fallen finanziell nicht ins Gewicht.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) — 533 21 — La 34/74

Bonn, den 22. Januar 1974

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (27. AndG LAG) mit Begründung (Anlage 1), den der Bundesrat in seiner 397. Sitzung am 19. Oktober 1973 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist als Anlage 2 beigelegt.

Die Stellungnahme ist von den Bundesministern der Finanzen und des Innern gemeinsam erarbeitet worden.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (27. ÄndG LAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Lastenausgleichsgesetzes**

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Sechszwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 24. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1537), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 7 Satz 1 werden nach den Worten „der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen“ die Worte „jedoch vor dem 1. April 1979,“ eingefügt.
2. In § 229 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz werden nach den Worten „seine Erben“ die Worte „oder diejenigen weiteren Erben, die nach dem Tode des Erblassers aus dessen Vertreibungsgebiet vertrieben worden sind oder das Schadensgebiet des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes verlassen haben,“ eingefügt.
3. In § 230 werden
 - a) in Absatz 1 Satz 3 nach den Worten „oder am 31. Dezember 1964“ die Worte „oder am 31. Dezember 1974“ eingefügt;
 - b) in Absatz 2 Satz 1 nach den Worten „31. Dezember 1952“ die Worte „und vor dem 1. April 1979“ eingefügt;
 - c) in Absatz 4 Satz 2 die Jahreszahl „1965“ durch „1975“ ersetzt und nach den Worten „am 31. Dezember 1964“ die Worte „oder im Zeitpunkt seines späteren Todes“ eingefügt.
 - d) in Absatz 5 nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt: „für Zonenschäden ist Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des 31. Dezember 1974 der 31. März 1979 tritt.“
4. § 264 Abs. 2 letzter Satz wird gestrichen.
An seine Stelle tritt folgender Satz:
„Für Personen, die bei Ablauf der nach den Sätzen 1 und 2 für sie maßgebenden Antragsfrist Einkünfte im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 3 beziehen, endet die Antragsfrist zwei Jahre nach Wegfall dieser Einkünfte.“

5. In § 277 a werden

- a) in Satz 1 die Worte „1. Januar 1974“ durch die Worte „1. Juli 1973“ ersetzt;
- b) der bisherige Text Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Berechtigten, denen im Dezember 1972 ein Sozialzuschlag nach § 270 a zustand, erhalten eine Sonderzahlung. Die Sonderzahlung ist in der Höhe zu gewähren, die sich als Nachzahlung an Unterhaltshilfe ergeben hätte, wenn die am 1. Januar 1973 in Kraft getretene Unterhaltshilfeeerhöhung bereits am 1. Juli 1972 in Kraft getreten wäre.“

6. In § 301 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Aus dem Härtefonds können auch Mittel zum Zwecke der Nachversicherung nach Artikel 2 § 52 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder nach Artikel 2 § 50 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes zur Verfügung gestellt werden, sofern der Geschädigte die Voraussetzungen des § 273 Abs. 5, 6 oder 7 erfüllt und die Nachentrichtung von Beiträgen zu einer Minderung der Kriegsschadenrente führt oder führen könnte.“

Artikel 2**Änderung des Reparationsschädengesetzes**

Das Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105), zuletzt geändert durch das Fünfundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 24. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1521), wird wie folgt geändert:

In § 38 werden

- a) in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie in Satz 2 jeweils nach den Worten „nach dem 31. Dezember 1952“ die Worte „und vor dem 1. April 1979“ eingefügt;
- b) in Absatz 2 letzter Satz die Jahreszahl „1965“ durch „1975“ ersetzt und nach den Worten „am 31. Dezember 1964“ die Worte „oder im Zeitpunkt seines späteren Todes“ eingefügt;
- c) in Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 jeweils nach den Worten „am 1. Januar 1969“ die Worte „oder am 31. Dezember 1974“ eingefügt;
- d) in Absatz 4 Satz 1 nach Nummer 4 das Wort „oder“ und folgende Nummer 5 angefügt:

- „5. unter Abschnitt I Abs. 1 oder 2 des Erlasses vom 19. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 315) fällt oder Ehegatte oder Abkömmling oder Elternteil einer unter diesen Erlaß fallenden Person ist.“;

- e) in Absatz 6 nach den Worten „31. Dezember 1964“ die Worte „oder am 31. Dezember 1974“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Feststellungsgesetzes

Das Feststellungsgesetz in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1885), zuletzt geändert durch das Dreiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1870), wird wie folgt geändert:

In § 28 Abs. 2 wird die Jahreszahl „1970“ durch „1974“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes

Das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1897), zuletzt geändert durch das Fünfundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 24. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1521), wird wie folgt geändert:

- a) In § 12 Abs. 1 werden nach den Worten „§ 230 Abs. 1 bis 3“ die Worte „in Verbindung mit Abs. 5“ eingefügt.
- b) In § 30 Abs. 3 Satz 1 wird die Jahreszahl „1972“ durch „1974“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Währungsausgleichsgesetzes

Das Währungsausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2059), zuletzt geändert durch das Zwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 15. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 806), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 4 Satz 1 wird die Jahreszahl „1970“ durch „1974“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Das Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45), zuletzt geändert durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 § 52 Abs. 1 werden

- a) nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Entsprechendes (Sätze 1 und 2) gilt für Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes und des § 1 des Bundesevakuierungsgesetzes, deren durch die Vertreibung, Flucht oder Evakuierung verlorene Existenzgrundlage darauf beruhte, daß sie vor der Vertreibung, Flucht oder Evakuierung mit einem Selbständigen zusammengelebt haben und von ihm wirtschaftlich abhängig waren.“;
- b) in Satz 4 die Worte „1. Januar 1967“ durch die Worte „1. Januar 1976“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88), zuletzt geändert durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 § 50 Abs. 1 werden

- a) nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Entsprechendes (Sätze 1 und 2) gilt für Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes und des § 1 des Bundesevakuierungsgesetzes, deren durch die Vertreibung, Flucht oder Evakuierung verlorene Existenzgrundlage darauf beruhte, daß sie vor der Vertreibung, Flucht oder Evakuierung mit einem Selbständigen zusammengelebt haben und von ihm wirtschaftlich abhängig waren.“;
- b) in Satz 4 die Worte „1. Januar 1967“ durch die Worte „1. Januar 1976“ ersetzt.

Artikel 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 9

Inkrafttreten

Von den Vorschriften dieses Gesetzes treten in Kraft

Artikel 1 Nr. 1, Nr. 3 Buchstaben a, b, c mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes,

Artikel 1 Nr. 2, Nr. 3 Buchstabe d und

Artikel 4 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes,

Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1969,

Artikel 3 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Feststellungsgesetzes,

Artikel 5 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Währungsausgleichsgesetzes.

Im übrigen tritt dieses Gesetz mit dem ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Der Gesetzentwurf enthält Novellierungen in drei Sachkomplexen des Lastenausgleichsrechts: bezüglich des Zeitpunktes der Anpassung der Unterhaltshilfe, in bezug auf die Stichtage, hinsichtlich einer Kapitalbeihilfe aus dem Härtefonds zur Nachversicherung von (potentiellen) Unterhaltshilfeempfängern. Die Probleme sind unverzüglich regelungsbedürftig. Die Aktualität der Anpassungsthematik unterstreicht beispielsweise der zuständige Staatssekretär des Bundesinnenministeriums im Heft 11/72 des von seinem Hause herausgegebenen „Fachberaters“. Die Wichtigkeit einer Stichtagsneuregelung hatten Bundestag und Bundesrat in einer Entschließung gelegentlich der Verabschiedung der 23. LAG-Novelle (BR-Drucksache zu 631/70) herausgestellt.

Nachdem die Regierungserklärung vom 18. Januar 1973 keinerlei Ankündigungen im Bereich des Lastenausgleichs enthält, ist es geboten, daß der Bundesrat in diesen Fragen initiativ wird.

I.

1. Das Lastenausgleichsgesetz enthält seit dem Sommer 1972 in § 277 a die Vorschrift, daß die Unterhaltshilfe entsprechend der prozentualen Aufstockung der Sozialversicherungsrenten jährlich — erstmals auf den 1. Januar 1974 — anzupassen ist. Im Spätsommer 1972 beschlossen die gesetzgebenden Körperschaften, die Anpassung der Sozialversicherungsrenten jeweils um ein halbes Jahr vorzuziehen; sie erfolgt jetzt bereits zum 1. Juli des Vorjahres (erstmals am 1. Juli 1972). Nachdem der Gesetzgeber im Sommer 1972 beschloß, die Unterhaltshilfe laufend in Übereinstimmung mit der Sozialversicherung anzupassen, ist es nicht vertretbar, daß die Unterhaltshilfeempfänger hinsichtlich des Anpassungszeitpunktes nunmehr wieder schlechter behandelt werden. Dieser Gesetzentwurf sieht deshalb eine Novellierung des § 277 a dahin gehend vor, daß die Umstellung der Unterhaltshilfe künftig ebenfalls alljährlich auf den 1. Juli stattfindet. Mögliche redaktionelle Verbesserungen außer acht lassend, wird dies durch Ersetzen des „1. Januar 1974“ durch den „1. Juli 1973“ erreicht. Soll die nächste Anpassung rechtzeitig zum 1. Juli 1973 vorgenommen werden — und dies sollte nach Möglichkeit erreicht werden —, muß die Gesetzesnovellierung wegen der elektronischen Datenverarbeitung unverzüglich erfolgen. Durch diesen Initiativantrag des Bundesrates würde der Zeitplan gerade noch sichergestellt werden.

Kosten entstehen dem Bund und den Ländern durch die Vorziehung des Anpassungszeitpunktes für das Jahr 1973 nicht, da die Obergrenze

der Zuschußpflicht zur Unterhaltshilfe (§ 6 Abs. 4 LAG) ohnehin überschritten ist. Nach der Vorausschätzung des Bundesausgleichsamtes vom Herbst 1972 wird die Höchstgrenzenbestimmung noch bis zum Jahr 1980 einschließlich zusätzliche Inanspruchnahmen von Bund und Ländern ausschließen.

2. Folgt der Gesetzgeber der zu § 277 a vorgeschlagenen Gesetzesänderung, verbleibt das Problem der ungleichmäßigen Behandlung der Unterhaltshilfeempfänger und der Sozialversicherungsrentner im Jahre 1972. Da das Rentenreformgesetz 1972 die Regelung traf, daß die Erhöhungsbeträge der Sozialversicherungsrenten für die Zeit vom Juli bis Dezember 1972 auf die Unterhaltshilfe nicht angerechnet werden, ist eine allgemeine Nachholung der vorzeitigen Anpassung bei der Unterhaltshilfe nicht erforderlich. Jedoch ist den reinen Unterhaltshilfeempfängern, also denen, die allein vom Unterhaltshilfesatz leben müssen und keine sonstigen Einkünfte beziehen, eine Schlechterstellung gegenüber den Sozialversicherungsrentnern in diesem Ausmaß nicht zuzumutbar.

II.

1. In der eingangs erwähnten Entschließung der gesetzgebenden Körperschaften wurde die Bundesregierung ersucht, prüfen zu wollen, „welche Verbesserungen bzw. Vereinheitlichungen“ bei den verschiedenen Stichtagsregelungen in den Lastenausgleichsgesetzen „vorgenommen werden können“. Seit diesem Ersuchen sind über zwei Jahre vergangen, ohne daß die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften eine entsprechende Vorlage zugeleitet hat. Sie hat aber auch nicht eine Vorlage unterbreitet, in der dargetan wird, daß eine Harmonisierung der Stichtage nicht vollziehbar sei.
2. Das Lastenausgleichsrecht kennt drei Gruppen von Stichtagen: die sogenannten Anwesenheitsstichtage, die sogenannten Erbschafts-Nichtantritts-Stichtage und die Antrags-Stichtage. Bei den Anwesenheits-Stichtagen geht es darum, daß ein Vertriebener oder Flüchtling, der zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht im Bundesgebiet wohnhaft war, von den Leistungen des Lastenausgleichs (evtl. mit Ausnahme der Härtefondsleistungen) ausgeschlossen ist. Bei den Erbschafts-Nichtantritts-Stichtagen handelt es sich darum, daß ein im Bundesgebiet wohnhafter Erbe, der seinerseits die Anwesenheits-Stichtage erfüllt, einen dem Erblasser entstandenen Schaden als Erbe nicht geltend machen kann, weil der noch im Herkunftsgebiet wohnhaft gewesene Verstorbene nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt verstorben ist. Antrags-Stichtage besagen,

daß Leistungen entfallen, wenn die Antragstellung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt versäumt wurde. Das geltende Lastenausgleichsrecht enthält mehr als ein Dutzend verschiedene Stichtage.

3. Jede Stichtagsregelung bedeutet Härten. Es kommt darauf an, sie auf ein Mindestmaß zu beschränken. Will man dies erreichen, wird man zwei Gesichtspunkte respektieren müssen: erstens muß das gewählte Datum eine gewisse innere Begründung besitzen und zweitens muß der Stichtag in der Zukunft liegen.
 4. Eine innere Begründung vom System des Lastenausgleichs her besitzen zwei Stichtage: der 31. Dezember 1974 und der 31. März 1979. Am 31. Dezember 1974 endet die späteste Möglichkeit zur Geltendmachung von Schäden (Aussiedler und dgl. ausgenommen), und zwar im Reparations-schädengesetz. Wenn für denjenigen, der seit Jahren mit allen Rechten und Pflichten im Bundesgebiet wohnhaft ist, die Möglichkeit der Realisierung von Rechten endet, kann derjenige, der hinzukommt (sofern nicht unmittelbar kriegsbedingte oder kriegsfolgebedingte Umstände vorliegen), sich kaum beklagen, daß er nach diesem Zeitpunkt von Leistungen ausgeschlossen ist. — Am 31. März 1979 enden nicht nur die Ausgleichs-abgaben, sondern es schreibt § 252 Abs. 1 LAG auch vor, daß bis zu diesem Zeitpunkt alle Haupt-entschädigungsansprüche erfüllt sein müssen. Nach der (theoretisch) vollständigen Abwicklung des Lastenausgleichs — von Renten und Bodensatzfällen abgesehen — kann es grundsätzlich keine Härte bedeuten, wenn ins Bundesgebiet zuziehende Personen oder Erbschaftsfälle im Herkunftsgebiet nicht mehr berücksichtigt werden.
 5. Das Erfordernis, daß der neu zu wählende Anwesenheits-Stichtag in der Zukunft liegen muß, hat seine Begründung darin, daß in diesem Falle der Geschädigte die Möglichkeit besitzt (in den Heimatgebieten zurückgehaltene Personen ausgenommen), der Stichtagshärte durch Wohnsitz-änderung auszuweichen. Er übernimmt damit in gewissem Umfang selbst die Verantwortung dafür, daß er zum Stichtagsversäumer wird.
- Das Erfordernis der Zukünftigkeit des Stichtages ist im übrigen eines der Motive für das Initiativwerden des Bundesrates; denn will man den sich anbietenden 31. Dezember 1974 zum neuen Stichtag machen, darf das maßgebliche Änderungsgesetz nicht später als im Herbst 1973 in Kraft treten. Über eine Regierungsvorlage ist die Einhaltung dieses Zeitplanes mutmaßlich nicht mehr zu erwarten.
6. Bei Abwägungen dieser Gesichtspunkte wird die folgende Regelung als die zweckmäßigste angesehen. Alle Anwesenheits-, Erbschafts-Nichtantritts- und Antrags-Stichtage werden auf den 31. Dezember 1974 verlegt (soweit nicht das Kreuznacher Abkommen anderes gebietet). Im Interesse der Verwaltung soll jedoch das System

erhalten bleiben, daß es grundsätzlich beim Stichtag des 31. Dezember 1952 verbleibt und in alle Ausnahmebestimmungen einheitlich der 31. Dezember 1974 hineingeschrieben wird. Vom Stichtag des 31. Dezember 1974 soll es nur noch Ausnahmen für Aussiedler, Heimkehrer, anerkannte Sowjetzonenflüchtlinge und Familienzusammenführungsfälle geben. Für sie soll die Berechtigung am 31. März 1979 enden. Soweit es sich um Erbfälle im Herkunftsgebiet handelt, wird der 31. März 1979 maßgeblicher Stichtag. In allen übrigen Fällen muß für den Erbschafts-Nichtantritt der 31. Dezember 1974 neuer Stichtag sein, weil es ungerechtfertigt wäre, den Erben besser zu behandeln als den unmittelbar Geschädigten.

Künftige Stichtagsversäumer sollten allerdings in außergewöhnlichen Härtefällen noch Anträge nach § 301 b LAG (Härteregelelung) stellen dürfen. Man wird aber für diese Fälle noch engere Voraussetzungen festlegen müssen, als sie ohnehin bei den außergewöhnlichen Härtefällen Geltung haben.

7. Die Verlegung der Stichtage in den Lastenausgleichsgesetzen gebietet nicht zwingend, daß auch in einer Vielzahl anderer Gesetze die Stichtage entsprechend angepaßt werden müssen. Die meisten anderen Gesetze besitzen ein anderes Gefüge, in dem die Erwägungen, die zum 31. Dezember 1974 und zum 31. März 1979 als neuen Stichtagen führten, keinen Raum haben. Die sogenannten lastenausgleichsimmanenten Stichtage (z. B. Erbschafts-Nichtantritts-Stichtage) sind den anderen Gesetzen vollends fremd.

III.

1. Bereits in den 50er Jahren wurde in das Sozialversicherungsrecht die Regelung eingefügt, daß sich ehemals selbständige Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte für die Jahre ab 1924 bis zur Vertreibung, Flucht oder Evakuierung in der Sozialversicherung nachversichern können. Von dieser Regelung machen die ehemals Selbständigen in zunehmendem Maße Gebrauch, soweit sie allmählich in ausreichendem Umfang sich Geld angespart haben; denn die Anlage der Ersparnisse in Sozialversicherungsmarken ist wertstabiler als auf Sparkonten. Es wäre ungerecht, die Vertriebenen, Flüchtlinge und Evakuierten, die zum Ansparen von Geld in größerem Umfang außerstande sind, von den Vorteilen einer Altersversorgung durch die Sozialversicherung auszuschließen. Der Härtefonds sollte deshalb für solche ehemals Selbständige, die Unterhaltshilfempfänger sind oder mutmaßlich werden, Mittel zum Zwecke der Nachversicherung zur Verfügung stellen. Das ist dem Ausgleichsfonds finanziell zumutbar, weil er auf diese Weise später Unterhaltshilfezahlungen einspart (bei Nachkleben im Gesamtwert von z. B. 5 000 DM mindert sich angesichts einer eintretenden Sozialversicherungsrentenerhöhung um ca. 1 680 DM im Jahr die Unterhaltshilfezahlung um den gleichen Betrag; nach rund drei Jahren tritt mithin von der Fondsperspektive her der finanzielle Ausgleich ein).

2. Das Lastenausgleichsrecht stellte bereits vor Jahren die sogenannten mithelfenden Familienangehörigen, die regelmäßig infolge der Vertreibung, Flucht oder Evakuierung ebenfalls ohne ausreichende Altersversorgung dastehen (sie waren wie die Selbständigen meist nicht versicherungspflichtig), den ehemals Selbständigen gleich. Im Sozialversicherungsrecht sollte die entsprechende Regelung nachgeholt werden.

Die Länder werden von der vorgeschlagenen Neuregelung finanziell nicht berührt. Der Bund könnte frühestens in den 80er Jahren im Rahmen der Ausfallhaftung des § 6 Abs. 3 LAG in Anspruch genommen werden. Die Kosten, die den Bund aus der Änderung des Reparationsschädengesetzes treffen, sind geringfügig.

Begründung im einzelnen

Artikel 1 Nr. 1 (§ 12 Abs. 7)

Es wird auf die Abschnitte II, 4 und II, 6 der allgemeinen Begründung sowie die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Bezug genommen. Wenn nach Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b der ins Bundesgebiet zuziehende Aussiedler bei einem Zuzug nach dem 31. März 1979 Leistungen nicht mehr erhält, muß Entsprechendes auch für die Erben im Bundesgebiet bei Tod des unmittelbar Geschädigten in der Heimat nach dem 31. März 1979 gelten.

Artikel 1 Nr. 2 (§ 229 Abs. 1)

Der Ausschluß der Erbeserben ist an anderen Stellen des Lastenausgleichsgesetzes — z. B. in § 230 Abs. 4 — nicht vorgesehen. Es ist eine durch nichts gerechtfertigte Benachteiligung der Todesfälle im Heimatgebiet.

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 230 Abs. 1)

Es wird auf die Abschnitte II, 4 und II, 6 der allgemeinen Begründung verwiesen.

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 230 Abs. 2 Satz 1)

Es wird auf die Abschnitte II, 4 und II, 6 der allgemeinen Begründung verwiesen. Nach Abschluß der Ausgleichsabgaben und der Entschädigungsleistungen des Lastenausgleichs und mutmaßlich nach Abschluß der Aussiedlungsaktion gemäß der „Information“ ist es vertretbar, daß Vertreibungsschäden nicht mehr geltend gemacht werden können. Über § 230 Abs. 5 LAG (neu) gilt der Endzeitpunkt des 31. März 1979 auch für Zonenschäden; eine abweichende Sonderregelung wäre nicht vertretbar. Sollte sich 1979 ergeben, daß die Aussiedlung oder die Flucht aus der SBZ wegen Gefahr für Leib und Leben weiterhin ein echtes Problem ist, kann man immer noch eine erneute Gesetzesänderung vollziehen.

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 230 Abs. 4 Satz 2)

Es wird auf die Abschnitte II, 4 und II, 6 der allgemeinen Begründung verwiesen. Wenn gemäß Arti-

kel 1 Nr. 3 Buchstabe a für den aus der SBZ zuziehenden Vertriebenen der Stichtag vom 31. Dezember 1964 auf den 31. Dezember 1974 verlegt wird, muß dies konsequent auch für den Erbschaftsantritt bei Todesfällen in der SBZ zwischen 1964 und 1974 gelten.

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d (§ 230 Abs. 5)

Es wird auf die Abschnitte II, 4 und II, 6 der allgemeinen Begründung sowie auf die Regelung in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b verwiesen.

Artikel 1 Nr. 4 (§ 264 Abs. 2)

Personen, die aus entschuldbarer Unwissenheit Kriegsschadenrente nicht beantragen, von dieser Leistung auszuschließen, wäre eine unzumutbare Härte angesichts des Umstandes, daß sie durch außerordentlichen Fleiß der Unterhaltshilfeanspruchnahme fernblieben.

Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 277 a)

Es wird auf den Abschnitt I, 1 der allgemeinen Begründung verwiesen.

Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 277 a)

Es wird auf den Abschnitt I, 2 der allgemeinen Begründung verwiesen.

Artikel 1 Nr. 6 (§ 301)

Es wird auf den Abschnitt III, 1 der allgemeinen Begründung verwiesen.

Artikel 2 Buchstabe a (§ 38 Abs. 2 RepG)

Analog Regelung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b.

Artikel 2 Buchstabe b (§ 38 Abs. 2 RepG)

Analog Regelung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c.

Artikel 2 Buchstabe c (§ 38 Abs. 4 RepG)

Ausgewanderte deutsche Wehrmachtsangehörige usw. aus Südosteuropa, die nicht in der Bundesrepublik die erforderlichen Aufenthaltsstichtage erfüllen, erhalten derzeit in der Regel keine Leistungen, sofern sie nicht nachträglich die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen haben. Ihnen war beim Eintritt in die Wehrmacht die deutsche Staatsangehörigkeit durch Verordnung des Reiches vom 19. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 315) zugesichert worden; infolge der Kriegereignisse erhielt die Mehrzahl der Betroffenen jedoch die Staatsangehörigkeitsurkunde nicht. Durch die vorgeschlagene Regelung werden die Betroffenen so behandelt, als hätte das Reich die Zusage für alle realisiert.

Artikel 2 Buchstabe d (§ 38 Abs. 4 RepG)

Es wird auf die Abschnitte II, 4 und II, 5 der allgemeinen Begründung verwiesen.

Artikel 2 Buchstabe e (§ 38 Abs. 6 RepG)

Analog Regelung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a.

Artikel 3 (§ 28 FG)

Es wird auf die Abschnitte II, 4 und II, 6 der allgemeinen Begründung verwiesen.

Artikel 4 Buchstabe a (§ 12 Abs. 1 BFG)

Analog Regelung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d.

Artikel 4 Buchstabe b (§ 30 BFG)

Es wird auf die Abschnitte II, 4 und II, 6 der allgemeinen Begründung und die Änderung in Artikel 3 verwiesen.

Artikel 5 (§ 7 WAG)

Es wird auf die Abschnitte II, 4 und II, 6 der allgemeinen Begründung und die Änderung in Artikel 3 verwiesen.

Artikel 6 Buchstabe a (Artikel 2 § 52 ArVNG)

Es wird auf den Abschnitt III, 2 der allgemeinen Begründung verwiesen.

Artikel 6 Buchstabe b (Artikel 2 § 52 ArVNG)

Die Verlegung des Stichtags für die Nachversicherung bei inzwischen eingetretenem Versicherungsfall ist im Hinblick auf die Ausdehnung des Personenkreises auf die mithelfenden Familienangehörigen eine redaktionelle Notwendigkeit. Im Interesse der gleichmäßigen Behandlung von ehemals Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen wurde auch für die ehemals Selbständigen die Frist wiedereröffnet. Als neuer Stichtag wurde in Anlehnung an die im Rentenreformgesetz 1972 eingefügten vergleichbaren § 46 ArVNG und § 44 a AnVNG der 31. Dezember 1975 gewählt.

Artikel 7 (ArVNG)

Es wird auf die entsprechende Begründung in Artikel 6 verwiesen.

Artikel 8

Übliche Berlin-Klausel.

Artikel 9

Die Neuregelungen sollen grundsätzlich rückwirkend vom Inkrafttreten des jeweils geänderten Gesetzes an gelten, jedoch die Änderungen bei der Unterhaltshilfe, zur Nachversicherung und des Sozialversicherungsrechts zum 1. des auf die Verkündung dieses Änderungsgesetzes folgenden Monats.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung kann dem vorliegenden Gesetzentwurf in dieser Form nicht zustimmen. Sie wird sich in dem demnächst von ihr dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages vorzulegenden Bericht über den Abschluß der Kriegsfolgen Gesetzgebung grundsätzlich äußern und diesen Bericht auch zum Gegenstand der Stellungnahme zu vorliegendem Gesetzesvorhaben machen. Zu einzelnen Fragen behält sie sich weitere Äußerungen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vor.